



PLANZEICHENERKLÄRUNG

BauNVO 1990 / PlanzV

-  GRÜNLAND, PRIVATE GRÜNFLÄCHE (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB), siehe textl. Fests. Nr. 2, 3, 4
-  UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB), siehe textl. Fests. Nr. 3, 4
-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS (§ 9 (7) BauGB)
-  BEREICH DER ABGRENZUNGSSATZUNG IM OT TARMITZ, NACHRICHTLICH

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. WOHNUNUTZUNG

Wohnungen und Wohngebäude sind unzulässig.

2. GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN

Die zulässige Grundfläche von baulichen Anlagen gemäß § 19 (2) BauNVO wird außerhalb der privaten Grünflächen, Grünland, auf max. 200 m² pro Grundstück begrenzt. Innerhalb der privaten Grünflächen, Grünland, wird die zulässige Grundfläche von baulichen Anlagen gemäß § 19 (2) BauNVO auf max. 25 m² pro Grundstück begrenzt.

3. ANPFLANZUNGEN BEI VERSIEGELUNGEN

Auf den privaten Grundstücken ist je 10 m² neu versiegelter Fläche mindestens ein Laubbaum (Mindestqualität Laubbäume: Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm; Mindestqualität Obstbäume: Hochstamm, Stammumfang 8-10 cm) wahlweise der unten angegebenen Arten zu pflanzen und zu erhalten.

- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Sandbirke (*Betula pendula*)
- Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
- Hochstamm-Obstbäume, regionaltypische Sorten (Apfel, Kirsche, Birne und Walnuss)

Alternativ kann die Kompensation auf dem Flurstück 145, Gemarkung Tarmitz, Flur 2, innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nachgewiesen werden. Je 1 m² Neuversiegelung auf den Grundstücken des Plangebietes in Tarmitz ist eine 2 m² große Teilfläche des Grünlandes aufzuwerten. Zur Entwicklung eines artenreichen Grünlandbestandes werden folgende Pflege- bzw. Bewirtschaftungsauflagen eingehalten:

- Nutzungsform: einschrägige Mähwiese
- Mahdtermin: 1. Mahd nicht vor Ende Juni, Abtransport des Mähgutes
- Düngung: keine organischen und anorganischen Stickstoffdünger
- Keine Pflanzenbehandlungsmittel (Pestizide)
- Keine dauerhafte und temporäre Nutzung als Lagerfläche

Zur Eingrünung der Fläche werden im Westen, Süden und Osten randlich insgesamt 23 Stk. Hochstamm-Obstbäume, regionaltypische Sorten (Apfel-, Kirsch-, Birne und Walnuss), Mindestqualität: H, m.B., StU 6-8 cm, in einem Pflanzabstand von ca. 10 m in der Reihe gesetzt. Verbiss- und Wurzelschutz ist vorzusehen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist der Baum artgleich in der vorgegebenen Pflanzqualität zu ersetzen. Von der Flurstücksgrenze sind ca. 3 m Abstand einzuhalten. Die naturraumtypische Koniferenpflanzung am westlichen Rand ist vor der Pflanzmaßnahme zu entfernen.

4. AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Die Anpflanzungsfläche der Laubbäume bzw. Obstbäume und die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden gleichzeitig als Flächen zum Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die auf diesen Flächen durchzuführenden Maßnahmen als Maßnahmen zum Ausgleich festgesetzt. Die Ausgleichsmaßnahmen werden den privaten Grundstücken innerhalb des Plangebietes insgesamt zugeordnet.

LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG
STADT LÜCHOW (WENDLAND)

ANLAGE ZUR ERWEITERUNG DER ABGRENZUNGS-
SATZUNG UND ERGÄNZUNGSSATZUNG
IM OT TARMITZ DER STADT LÜCHOW (WENDLAND)
VOM

Datum, Siegel und Unterschrift Stadtdirektor



reitze 2
29482 küsten
tel.: 05841 / 6112
fax: 05841 / 974009
e-mail: peselplan@t-online.de
planungsbüro a. pesel

M. 1 : 2000

MÄRZ 2017

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2016

